

Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und erlegt sich im Verlauf der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termin zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Verteidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

8. Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

9. Neben die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Vorgang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob die Rente aus den im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Für das Gutachten sind die anliegenden Formulare zu verwenden, die den Protokollen als Anlage beizufügen sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokoll zu vermerken.

10. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der Thüringischen Versicherungsanstalt abzuschicken.